

Zur Strafbarkeit des Herstellens, Verbreitens und Besitzens von Nackt- und Sexting-Aufnahmen Minderjähriger

Anja Schmidt

In diesem Beitrag wird erläutert, wie das Herstellen, Verbreiten, Besitzen usw. von Nackt- und Sexting-Aufnahmen, die Minderjährige wiedergeben, strafbar ist. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf Bildaufnahmen, die eine minderjährige Person nackt oder sexualbezogen wiedergeben, weil diese Inhalte praktisch am relevantesten sind. Einzelne strafrechtliche Regelungen können sich allgemeiner auf Inhalte beziehen, also zum Beispiel auch auf Beschreibungen oder Tonaufnahmen von sexuellen Handlungen. Inhalte sind nach § 11 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) entweder auf Trägermedien gespeichert oder werden unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- und Kommunikationstechnik übertragen.

Cybergrooming, Cybersex, Pornografie, Sexting

Die Phänomene, bei denen Minderjährige mit sexualbezogenen Inhalten in Kontakt kommen, sind vielfältig. Beim Sexting werden Fotos, Videos oder Texte mit Sexualbezug internetbasiert ausgetauscht. Dies können einvernehmlich oder unter Druck hergestellte und geteilte Bildaufnahmen sein, die die beteiligten Minderjährigen selbst wiedergeben. Diese Form der Kommunikation kann Bestandteil von Cybersex sein, also mit dem Ziel erfolgen, sexuell zu erregen oder erregt zu werden. Nackt- und Sexting-Inhalte können pornografisch im rechtlichen Sinne sein. Das Anfordern von Nacktaufnahmen oder Bildaufnahmen von Minderjährigen, die sexuelle Handlungen wiedergeben, und das Konfrontieren Minderjähriger mit sexualbezogenen Inhalten kann Bestandteil von Cybergrooming sein, bei dem sexuelle Übergriffe, die offline oder online stattfin-

den können, systematisch internetbasiert angebahnt werden. Hinzu kommen missbräuchliche Verhaltensweisen wie das unbefugte Herstellen von Nackt- oder sexualbezogenen Aufnahmen einer minderjährigen Person, das unbefugte Teilen solcher einvernehmlich hergestellten Inhalte, zum Beispiel als sogenannter „Racheporno“, oder das heimliche Aufzeichnen von Cybersex (Brüggen et al., 2019, 107 ff., 114 ff., 171 ff., 192 ff.).

Minderjährige können dabei in unterschiedlicher Weise selbst aktiv werden oder von ungewolltem Verhalten betroffen sein: Bildaufnahmen, die sie nackt oder sexualbezogen wiedergeben, können sie einerseits selbst herstellen und mit beliebig vielen anderen teilen, andererseits können Bildaufnahmen, die sie nackt oder sexualbezogen wiedergeben, ohne ihr Einverständnis hergestellt und mit anderen geteilt werden. Minderjährige können zudem Bildaufnahmen, die andere Minderjährige wiedergeben, mit oder ohne Zustimmung der wiedergegebenen Person herstellen, empfangen und sie anderen oder sogar öffentlich zugänglich machen. Minderjährige können auf diese Weise von missbräuchlichem Verhalten anderer Minderjähriger oder Erwachsener betroffen sein, ihnen kann aber auch selbst missbräuchliches Verhalten gegenüber anderen Minderjährigen oder Erwachsenen zuzurechnen sein. Dies gilt unabhängig vom Ort des Herstellens und Nutzens von Inhalten, also zum Beispiel auch in Klassenchats.

Strafrechtlich verantwortlich sind Minderjährige dabei nur, wenn sie keine Kinder mehr sind, also das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 19 StGB). Für Jugendliche, also mindestens 14-, aber noch nicht 18-Jährige, und für Heranwachsende, also mindestens 18-, aber

noch nicht 21-Jährige, gelten die allgemeinen strafrechtlichen Regelungen nach den Maßgaben des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Überblick über die strafrechtlichen Regelungen

Die Systematik der strafrechtlichen Regelung dieser Verhaltensweisen orientiert sich weniger an diesen Phänomenen. Sie werden vielmehr durch ganz unterschiedliche Regelungsbereiche mit unterschiedlichen Schutzzwecken und tatbestandlichen Voraussetzungen erfasst. So können innerhalb des Sexualstrafrechts die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB) und der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB), die Pornografiedelikte (§§ 184 ff. StGB) oder der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB) einschlägig sein. Diese Normen sollen die sexuelle Selbstbestimmung, jedenfalls in einem weiten Sinne, schützen. Doch auch Regelungen außerhalb des Sexualstrafrechts können einschlägig sein, und zwar der Straftatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) und §§ 33 in Verbindung mit 22 f. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG). Der letztgenannte Tatbestand schützt allgemein das Recht am eigenen Bild, während § 201a StGB den höchstpersönlichen Lebensbereich schützt, der unter anderem die Sexualität der wiedergegebenen Person umfasst. Im Folgenden werden diese Regelungen im Einzelnen näher erläutert.

Pornografie und Jugendschutz

Strafrechtliche Verbote von sexualbezogenen Inhalten werden häufig unmittelbar mit den Pornografiedelikten in Verbindung gebracht. Solche Inhalte dürfen Minderjährigen nach § 184 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 StGB nicht zugänglich gemacht werden oder an Orten bereitgehalten werden, die Minderjährigen zugänglich sind. Ziel ist der Jugendschutz als der Schutz Minderjähriger vor Gefahren, die aus deren Wahrnehmung pornografischer Inhalte erwachsen könnten. § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB verbietet es zudem allgemein, anderen pornografische Inhalte unverlangt zukommen zu lassen. Da das Zukommenlassen eine Form des Zugänglichmachens darstellt, ist diese Regelung für Minderjährige nicht unmittelbar relevant. Die Tat kann mit

Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter können erwachsene und jugendliche Personen sein, es können also auch Cybersex- und Sexting-Handlungen unter Jugendlichen unter die Verbote des Zugänglichmachens von Pornografie fallen.

Die strafrechtliche Pornografiedefinition ist zwar umstritten, aber herkömmlich gelten im strafrechtlichen Sinn Inhalte als pornografisch, die Sexualität vergrößernd darstellen, auf die Erregung eines sexuellen Reizes zielen, die Menschen zu bloßen Objekten der Begierde degradieren und die Grenzen des sexuellen Anstandes nach allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen eindeutig überschreiten (vgl. Schmidt, 2017, 342 ff. m. w. N.). In jüngerer Zeit werden unter diese Definition auch sogenannte „Dick Pics“ (Penisbilder) gefasst, deren unverlangtes Zusenden mittels digitaler Medien dann nach § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB bestraft wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen auch auf die Wiedergabe weiblicher Genitalien angewendet werden können. Wird dies konsequent weitergedacht, müsste es unter das Verbot des Zugänglichmachens von pornografischen Inhalten an Minderjährige fallen, wenn ihnen Bildaufnahmen von Genitalien in sexueller Absicht zugänglich gemacht werden, etwa wenn eine oder einer der beiden Chatpartnerinnen oder Chatpartner unerwartet ihre oder seine Genitalien vor der Webkamera entblößt.

Es gilt das sogenannte „Erzieherprivileg“ nach § 184 Absatz 2 StGB. Demnach sind Erziehungsberechtigte nicht strafbar, wenn sie Minderjährigen, insbesondere Jugendlichen, pornografische Inhalte zugänglich machen, es sei denn, sie verletzen ihre Erziehungspflicht hierdurch gröblich. Nicht strafbar ist es etwa, wenn Erziehungsberechtigte pornografische Inhalte gelegentlich unsorgfältig aufbewahren (Hörnle, 2021, § 184 Rn. 78).

Kinderpornografie

Die schärfsten strafrechtlichen Verbote betreffen kinderpornografische Inhalte. Kinderpornografisch sind nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB pornografische Inhalte, die sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind zeigen, die ein ganz oder teilweise unbedecktes Kind in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder die unbedeckten Genitalien oder das unbedeckte Gesäß des Kindes sexuell aufreizend wiedergeben. Kinderpornografische Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, dürfen nicht hergestellt werden (§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB).

Sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben (§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB), solche Inhalte darf auch niemand abrufen oder sich den Besitz daran verschaffen (§ 184b Absatz 3). Der Strafraumen beträgt bei den erstgenannten Totalalternativen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, bei der letztgenannten ein Jahr bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter können Jugendliche und Erwachsene sein.

Der Zweck dieser Regelungen ist umstritten. Herkömmlich werden die Gefahren fokussiert, die aus der Wahrnehmung von und der Nachfrage nach kinderpornografischen Inhalten für Kinder erwachsen, die zukünftig als Nachahmung kinderpornografischer Inhalte oder zum Stillen der Nachfrage nach kinderpornografischen Inhalten sexuell missbraucht werden (vgl. etwa BGH v. 11.2.2014, Rn. 57; Eisele, 2019, § 184b Rn. 2). Bei kinderpornografischen Inhalten, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, liegt es allerdings näher, auf eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts des wiedergegebenen Kindes abzustellen, das aus meiner Sicht nicht nur allgemein als Recht am eigenen Bild, sondern konkreter als Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wird. Denn das Recht auf (Wachsen in die) sexuelle Selbstbestimmung jeder Person umfasst ihre Befugnis, selbst darüber zu entscheiden, welche Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben, von anderen Personen hergestellt, abgerufen, besessen oder geteilt werden (ausführlich m. N. Schmidt, 2022, 22 ff., 25 ff.).

Sexting-Aufnahmen, die ein Kind auf pornografische Weise wiedergeben, sind damit strafrechtlich absolut verboten. Sie dürfen nicht von anderen hergestellt, abgerufen, besessen oder geteilt werden. Ein Kind, das solche Inhalte von sich selbst herstellt, ist als strafmündige Person und, weil es kein Täter in Bezug auf sich selbst sein kann, nicht strafbar.

Jugendpornografie

Die Definition von jugendpornografischen Inhalten nach § 184c Absatz 1 Nummer 1 StGB entspricht der der kinderpornografischen Inhalte. Nach § 184c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und Absatz 3 StGB sind die gleichen Verhaltensweisen wie in Bezug auf Kinderpornografie verboten. Die Strafraumen sind allerdings niedriger ausgestaltet, für den eigenen Abruf und den eigenen Besitz wird Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verhängt, für die anderen, schwerer wiegenden Totalalternativen Freiheitsstrafe bis

zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Strafraumen fallen damit deutlich niedriger aus als in Bezug auf kinderpornografische Inhalte. Strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter können auch hier Jugendliche und Erwachsene sein.

Die Verbote in Bezug auf das Herstellen und irgendwie geartete Nutzen von Jugendpornografie sind nicht unumstritten, denn altersangemessene Sexualkontakte Jugendlicher sind rechtlich erlaubt, dazu kann auch das Herstellen und Teilen jugendpornografischer Inhalte gehören (vgl. u. a. Hörnle, 2021, § 184c Rn. 4; Eschelbach, 2020, § 184c Rn. 1 f.; Wolters & Greco, 2017, § 184c Rn. 3). § 184c Absatz 4 StGB erlaubt insoweit das Herstellen von jugendpornografischen Inhalten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch, wenn die wiedergegebene Person in die Herstellung eingewilligt hat. Die herstellende Person darf diese Inhalte auch besitzen oder abrufen, wenn eine Einwilligung vorliegt. Es besteht Einigkeit, dass auch die wiedergegebene Person sich nicht strafbar macht, wenn sie selbst einen solchen Inhalt an andere weitergibt (vgl. Hörnle, 2021, § 184c Rn. 22).

Missbrauchsdarstellungen oder Kinderpornografie?

Zweifelhaft ist, ob kinderpornografische Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit dem Begriff „Pornografie“ angemessen bezeichnet sind. Denn der Pornografiebegriff ist darauf ausgerichtet, Inhalte zu beschreiben, vor deren Wahrnehmung aus verschiedenen Gründen – dem Jugendschutz, dem Schutz vor der Nachahmung usw. – geschützt werden soll. Er bezieht sich nicht auf die schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Person, die ohne ihre (wirksame) Einwilligung sexualbezogen wiedergegeben wird. Auf die Bezeichnung als pornografisch sollte bei solchen Inhalten deshalb verzichtet werden. Bezeichnungen wie „Missbrauchsdarstellungen“ oder „bildbasierte sexuelle Gewalt“ beschreiben die Phänomene besser, auch wenn sie in rechtlichen Normen nicht einfach eingesetzt werden können (ausführlich Schmidt, 2022, 30 ff.).

Die weiteren Straftatbestände, die (unter anderem) vor dem unbefugten Herstellen und irgendwie gearteten Nutzen persönlicher sexualbezogener Inhalte schützen, sind klarer auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts der wiedergegebenen Person als Recht am eigenen Bild ausgerichtet. In ihnen werden die sexualbezogenen Inhalte ohne Verwendung des Pornografiebegriffs umschrieben. Sie werden im Folgenden vorgestellt.

Upskirting und Downblousing

Der recht junge, erst seit dem 1. Januar 2021 geltende, § 184k StGB stellt die Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen und damit die allgemein als „Upskirting“ oder „Downblousing“ bekannten Phänomene unter Strafe. Bestraft wird das absichtliche oder wissentliche unbefugte Herstellen oder Übertragen einer Bildaufnahme von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind (§ 184k Absatz 1 Nummer 1 StGB). Diese Bildaufnahme dürfen auch nicht gebraucht oder einer dritten Person zugänglich gemacht werden oder, falls sie befugt hergestellt wurde, einer dritten Person unbefugt zugänglich gemacht werden (§ 184k Absatz 1 Nummer 2, 3 StGB).

Der Strafraum beträgt Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Opfer der Tat können Minderjährige und Erwachsene sein, strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter Jugendliche und Erwachsene. Die Norm ist außerhalb des Pornografiestrafrechts und innerhalb des Sexualstrafrechts verortet, weil sie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schützen soll, was im Gesetzgebungsverfahren aber umstritten war (vgl. Bundesrat, BT-Drs. 19/15825, S. 1 f., 9: Recht auf sexuelle Selbstbestimmung; Bundesregierung, BT-Drs. 19/17795, S. 1 f., 3: Verletzung des Rechts am eigenen Bild).

Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen

Auch § 201a StGB kann das unbefugte Herstellen und Nutzen sexualbezogener Bildaufnahmen erfassen. Nach § 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB ist es strafbar, von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herzustellen oder zu übertragen und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person zu verletzen. § 201a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StGB stellen unter Strafe, eine solche Bildaufnahme zu gebrauchen oder einer dritten Person zugänglich zu machen bzw. eine solche befugt hergestellte Bildaufnahme wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich zu machen.

Die Norm soll den höchstpersönlichen Lebensbereich der wiedergegebenen Person schützen, der neben Krankheit und Tod auch deren Sexualität umfassen soll. Die Auslegung des Tatbestandes ist im Einzelnen umstritten. Erfasst sein können etwa Aufnahmen vom An- und Auskleiden einer Person oder von gynäkologischen oder urologischen Untersuchungen, Genitalaufnahmen

und Aufnahmen von sexuellen Handlungen soweit sich die wiedergegebene Person in einer Wohnung oder einem sonstigen gegen Einblicke geschützten Raum befindet (ausführlicher Kargl, 2017, § 201a Rn. 20 ff.).

Unter Strafe steht nach § 201a Absatz 3 StGB auch, Nacktaufnahmen von einer minderjährigen Person (unabhängig vom Ort, an dem sie sich befindet), herzustellen oder anzubieten, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen oder sich oder einer dritten Person eine solche Aufnahme gegen Entgelt zu verschaffen. Diese Norm, die in der Grauzone zwischen illegaler Kinderpornografie und legalen Bildern unbekleideter Kinder Klarheit schaffen sollte, ist kriminalpolitisch äußerst umstritten (vgl. Kargl, 2017, § 201a Rn. 11 ff.).

Der Strafraum beträgt wie bei § 184k StGB Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; Opfer der Tat können bei § 201a Absatz 1 StGB Minderjährige und Erwachsene, bei § 201a Absatz 3 StGB nur Minderjährige sein. Als strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter kommen Jugendliche und Erwachsene in Betracht.

Allgemeiner Schutz des Rechts am eigenen Bild

Es können auch die allgemeinen Regelungen zum Schutz des Rechts am eigenen Bild greifen. §§ 22 f. KUG regeln, dass Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Ein Bildnis liegt (völlig unabhängig von einem Sexualbezug) vor, wenn die Person in ihrer dem Leben entsprechenden Erscheinung so abgebildet wird, dass sie erkennbar ist. Verboten ist nach den §§ 22 f. KUG lediglich das Verbreiten oder öffentliche Zur-Schau-Stellen, also das Zugänglichmachen an einen größeren Personenkreis. § 33 KUG stellt ein Zuwiderhandeln unter Strafe, die Strafe kann Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe betragen. Opfer kann jede Person sein, strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter Jugendliche und Erwachsene.

Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt

Die vorstehend erläuterten Straftatbestände betreffen Zugänglichkeitsverbote für Minderjährige und das unbefugte Herstellen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person nackt oder sexualbezogen wiedergeben. Abschließend sollen zwei Regelungen erwähnt werden, die das Einwirken auf Kinder mittels pornografischer oder anderer Inhalte als sexuellen Missbrauch von Kin-

dem ohne Körperkontakt oder als Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Strafe stellen.

Wer auf ein Kind mittels pornografischer Inhalte einwirkt, macht sich nach § 176a Absatz 1 Nummer 3 StGB des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind strafbar. Der Strafraum beträgt sechs Monate bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Nach § 176b Absatz 1 StGB wird wegen Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestraft, wer auf das Kind durch einen Inhalt einwirkt, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor der Täterin oder dem Täter oder einer dritten Person vornehmen soll oder von diesen Personen an sich vornehmen lassen soll, oder um kinderpornografische Inhalte mit dem Kind herzustellen, abzurufen oder sich den Besitz daran zu beschaffen. Diese Inhalte können, aber müssen nicht pornografisch (z. B. Micky-Mouse-Hefte) sein. Der Strafraum beträgt sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Opfer können nur Kinder sein, strafrechtlich verantwortliche Täterinnen und Täter Jugendliche und Erwachsene.

Beide Straftatbestände dienen dem Schutz von Kindern in ihrem Recht auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung (das herkömmlich als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oder auf eine ungestörte (sexuelle) Entwicklung bestimmt wird, vgl. Renzikowski, 2021, vor §§ 174 ff. Rn. 25 ff.), insbesondere gegen das Cybergrooming.

Fazit

Kinder und Jugendliche sind strafrechtlich sehr weitgehend davor geschützt, dass Bildaufnahmen von ihnen hergestellt, besessen oder irgendwie genutzt werden, die sie sexualbezogen wiedergeben. Eine Ausnahme bildet das rechtlich zulässige Sexting unter Jugendlichen, soweit die sexualbezogenen Inhalte nur mit Zustimmung der oder des Jugendlichen zum persönlichen Gebrauch hergestellt und besessen werden oder die wiedergegebene Person die Inhalte selbst teilt. Hinzu kommen Straftatbestände des Pornografiestrafrechts und im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern, die Minderjährige davor schützen, dass ihnen pornografische Inhalte zugänglich sind bzw. Kinder davor schützen, dass auf sie mit sexueller Absicht mit pornografischen oder anderen Inhalten eingewirkt wird. Festzuhalten ist, dass sich nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche selbst strafbar machen können, wenn sie sexualbezogene Inhalte herstellen, besitzen oder nutzen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder auf ein Kind mittels Inhalten einwirken. Es ist insoweit ein wichtiger Aspekt von Medienbil-

dung, die strafrechtlichen Grenzen des Umgangs mit sexualbezogenen Inhalten zu vermitteln.

Nicht zuletzt fällt auf, dass der Schutz vor dem unbefugten Herstellen, Besitzen und Nutzen von Bildaufnahmen, die eine andere Person nackt oder sexualbezogen wiedergeben, rechtlich unsystematisch (und vor allem in Bezug auf erwachsene Opfer auch lückenhaft) geregelt ist. Insoweit ist eine grundlegende Reform des Strafrechts angezeigt.

Literatur

- BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 11. Februar 2014, Az. 1 StR 485/13, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) Bd. 59, S. 177-183.
- Brüggen, N., Dreyer, S., Gebel, C., Lauber, A., Materna, G., Müller, R., Schöber, M.; Stecher, S. (2022). *Gefährdungsatlas: Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.* (2. Aufl.). Herausgegeben von: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.
- Eisele, J. (2019). vor § 174, §§ 174-184j, §§ 201-206. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar.* C. H. Beck (30. Aufl.).
- Eschelbach, R. (2020). §§ 174-184e StGB. In H. Matt & J. Renzikowski (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar.* Franz Vahlen (2. Aufl.).
- Hörnle, T. (2021). §§ 183-184h StGB. In W. Joecks & K. Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB.* C. H. Beck (4. Aufl.).
- Kargl, W. (2017). Vorbem. §§ 201 ff., §§ 201-206 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Nomos-Kommentar.* Nomos (5. Aufl.).
- Renzikowski, J. (2021). Vor §§ 174 ff., 174-182, 184i-184k, 232-233b StGB. In W. Joecks & K. Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB.* C. H. Beck (4. Aufl.).
- Schmidt, A. (2017). Pornographie: Verbot – Regulierung – Freigabe? In U. Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen* (S. 333-348).
- Schmidt, A. (2022). „Missbrauchsdarstellungen“ statt „Kinderpornographie“? *Rechtliche Expertise zur Ersetzung der Begriffe der Kinder- und Jugendpornographie in den §§ 184b, 184c StGB.* Erstellt für die Landtagsfraktion der FDP in Nordrhein-Westfalen.
- Wolters, G. & Greco, L. (2017). §§ 184 bis 184e StGB. In J. Wolter (Hrsg.), *SK-StGB: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch.* Carl Heymanns (9. Aufl.).

Zur Person

Dr. Anja Schmidt ist Rechtswissenschaftlerin. Sie leitet das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierte Forschungsprojekt „Pornografie und sexuelle Selbstbestimmung“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und hat sich in diesem Zusammenhang umfassend mit den Pornografiedelikten und dem Schutz vor dem unbefugten Herstellen, Besitzen und Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, auseinandergesetzt. Zurzeit vertritt sie den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Philipps-Universität Marburg. Sie ist Mitglied der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes e. V. und leitet dort die Fachgruppe „Digitale Gewalt“.